

Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 7. Februar 2017

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Ferdinand Speckert und Herr Gemeinderat Manuel Thome

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Vereinsförderrichtlinien

1. Ergänzung Förderzweck Abschnitt I Ziffer 1

Anlässlich der letzten Änderung der Vereinsförderrichtlinien am 27.09.2016 wurde der Beschluss über die Ergänzung von Abschnitt I Ziffer 1 um einen Satz 4 mit dem Wortlaut

„Nicht Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, Bürgerinitiativen, Fördervereinen sowie sonstigen Vereinigungen mit kommerziellen Zielen oder mit politischer Betätigung und von Einzelpersonen.“

unter den Vorbehalt der Nachprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde gestellt.

Da es sich bei der Vereinsförderung um eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde im Rahmen der Selbstverwaltung handelt, gibt es keine Vorlagepflicht der Vereinsförderrichtlinien an die Rechtsaufsichtsbehörde, im Voraus gibt sie daher lediglich eine Wertung zur Handhabung ab.

Das Kommunalrechtsamt befürchtet hinsichtlich der Begriffe „politische Betätigung“ und „kommerzielle Ziele“ beim Vollzug große Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Begriff „politische Betätigung“ lasse sich nicht ohne weiteres auf eine einzelne Betätigungsmöglichkeit eingrenzen, da jeder Versuch der Einflussnahme auf die kommunalpolitische Meinungsbildung eine „politische Betätigung“ darstellt. Des Weiteren spielten bei jedem Verein zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens bzw. zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung vermehrt wirtschaftliche Gedanken eine Rolle und rücke die Gewinnerzielung in den Vordergrund, insoweit verfolge jeder Verein unabhängig von gemeinnütziger Aufgabenstellung kommerzielle Ziele. Aus diesen Gründen empfiehlt sie die Streichung der beiden Formulierungen.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die o. g. Ergänzung zu verzichten. Das bereits vorhandene Aufnahmekriterium „Gemeinnützigkeit“ grenzt Vereine mit rein gewerblicher bzw. wirtschaftlicher Zielsetzung bereits aus. Der Begriff „politische Betätigung“ als Ausschlusskriterium ist wegen mangelnder Abgrenzungsmöglichkeit ungeeignet.

2. Änderung der Betriebskostenzuschüsse Abschnitt II Buchstabe B

Die Zuschussbeträge für die Mannschaftsförderung und zu den Unterhaltskosten der Vereinsanlagen wurden anlässlich der Euro-Umstellung lediglich gerundet. Die Förderhöhe besteht demnach seit 1999 unverändert. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen erscheint eine Erhöhung um 50 % der bestehenden Sätze vertretbar, um die Vereine auch weiterhin in die Lage zu versetzen, ihre Vereinsaufgaben zu erfüllen und die Vereinsanlagen zu unterhalten. Hieraus ergibt sich ein Zuschussmehrbedarf von 50.000 €, für den ab 2017 Haushaltsmittel bereitgestellt werden müssten, wenn die Änderung ab 01.01.2017 in Kraft treten soll. Er verteilt sich auf die verschiedenen Bereiche wie folgt:

KoSt 1220	Tiervereine	4.000 €
KoSt 2610	Kulturtragende Vereine	1.500 €
KoSt 2620	Musikpflegende Vereine	4.000 €
KoSt 3160	Sozialaktive Vereine	1.500 €
KoSt 4210	Sporttreibende Vereine	<u>39.000 €</u>
	Summe	50.000 €

Vorschlag: In Abschnitt II Buchstabe B werden die Sätze in Ziffer 1 und 2 geändert:

Die Zuschüsse betragen bei

<i>1 a) Mannschaften/Übungsgruppen</i>		
<i>bis 10 Aktive</i>	<i>225 €</i>	<i>(vorher 150 €)</i>
<i>mehr als 10 Aktiven</i>	<i>450 €</i>	<i>(vorher 300 €)</i>
<i>b) bei kulturellen Vereinen (Chören, Kapellen etc.)</i>		
<i>bis 10 Aktiven</i>	<i>450 €</i>	<i>(vorher 300 €)</i>
<i>mehr als 10 aktiven</i>	<i>900 €</i>	<i>(vorher 600 €)</i>
<i>2 a) Rasensportflächen</i>		
	<i>0,55 € je qm</i>	<i>(vorher 0,35 €)</i>
<i>b) Tennensportflächen</i>		
	<i>0,30 € je qm</i>	<i>(vorher 0,20 €)</i>
<i>c) anderen Sportflächen</i>		
	<i>0,15 € je qm</i>	<i>(vorher 0,10 €)</i>

3. Änderung Schlussbestimmungen Abschnitt IX

Die mit Beschluss vom 27.09.2016 beschlossenen Änderungen traten zum 01.10.2016 in Kraft. Die neuen Betriebskostenzuschüsse jedoch sollen erst zum 01.01.2017 wirksam werden, deshalb wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Vorschlag: Abschnitt IX wird geändert:

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.10.2016 in Kraft. Die Fördersätze unter Abschnitt II Buchstabe B gelten ab 01.01.2017.

Beschlussvorschlag:

Die Vereinsförderrichtlinien werden wie folgt geändert:

1. Eine Ergänzung in Abschnitt I Ziffer 1 entfällt.

2. In Abschnitt II Buchstabe B werden die Betriebskostenzuschüsse ab 2017 erhöht:

Die Zuschüsse betragen bei

1 a) Mannschaften/Übungsgruppen	
bis 10 Aktive	225 €
mehr als 10 Aktiven	450 €
b) bei kulturellen Vereinen (Chören, Kapellen etc.)	
bis 10 Aktiven	450 €
mehr als 10 aktiven	900 €
2 a) Rasensport-/Kunstrasenflächen	0,55 € je qm
b) Tennensportflächen	0,30 € je qm
c) anderen Sportflächen	0,15 € je qm

3. Abschnitt IX wird geändert:

Diese Förderrichtlinien treten zum 01.10.2016 in Kraft. Die Fördersätze unter Abschnitt II Buchstabe B gelten ab 01.01.2017.

TAGESORDNUNGSPUNKT:4 Ö

Aufnahme der Bürgerinitiative NATUerlich St. Leon STOP! Umgehung e. V. in die Vereinsförderung

Die Bürgerinitiative NATUerlich St. Leon STOP! Umgehung e. V. – BINST e. V. – hatte mit Antrag vom 15.04.2016 die Aufnahme des Vereins in die Vereinsförderung der Gemeinde beantragt. Auf die Vorlage zur Gemeinderatsitzung vom 26.07.2016 wird verwiesen. Der Gemeinderat lehnte damals die Aufnahme des Vereins mehrheitlich ab. Hiergegen hat der Verein mit Schreiben vom 11.10.2016 Widerspruch eingelegt. Der Verein macht die Verletzung seines Anspruchs auf eine gleiche bzw. sachgerechte Teilhabe an den staatlichen bzw. öffentlichen Förderungsmaßnahmen und auf eine fehlerfreie Entscheidung über die Mittelvergabe geltend.

Der Gemeinderat hatte eine problematische Diskrepanz zwischen dem Vereinsnamen und dem in der Vereinsatzung angegebenen Vereinszweck gesehen. Der Vereinsvorstand hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass er der Mitgliederversammlung am 03.02.2017 die Streichung des Passus seines Vereinszwecks hinsichtlich seiner Aktivität bezüglich der geplanten Ortsumgehung St. Leon vorzuschlagen beabsichtigt (s. Anlage), wenn damit die Förderwürdigkeit hergestellt und die Aufnahme in die Vereinsförderung erreicht werden kann. Die Änderung seines Vereinsnamens lehnt er ab, da für die Förderfähigkeit einzig der Vereinszweck und nicht der Vereinsname entscheidend sei.

Der Verein macht geltend, dass er die sonstigen allgemeinen Fördervoraussetzungen wie Sitz in der Gemeinde, Eintrag im Vereinsregister, Gemeinnützigkeit und Zugangsoffenheit erfüllt, und verweist auf seine tatsächlichen Vereinsaktivitäten zum satzungsgemäßen Vereinszweck“ Schutz, Erhalt und Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes an den St. Leoner Seen, wie z. B. Teilnahme am Ferienspaß und an der Aktion „Saubere Gemeinde“.

Einige Gemeinderatsfraktionen hatten auch signalisiert, dass Bürgerinitiativen mit einer politischen Tätigkeit oder Zielsetzung generell nicht unter die Vereinsförderung gefasst werden sollen. Das Kommunalrechtsamt schätzt eine diesbezügliche Änderung der Vereinsförderrichtlinien als nicht rechtssicher handhabbar ein, weil sie beim Vollzug

zu großen Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde insofern, als sich der Begriff „politische Betätigung“ nicht ohne weiteres auf eine einzelne Betätigungsmöglichkeit eingrenzen lässt, da jeder Versuch der Einflussnahme auf die kommunalpolitische Meinungsbildung eine „politische Betätigung“ darstellt.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des Vereins und Beschluss des Gemeinderats. Die Förderung beginnt ab Aufnahme in die Liste der förderfähigen Vereine. Aufgrund der bisherigen Übung, einen Verein mit dem Monat des Gemeinderatsbeschlusses in diese Liste aufzunehmen, ist der Monat des Beschlusses maßgeblich, auf dessen Grundlage der begehrte Verwaltungsakt zu erlassen gewesen wäre, mithin also Juli 2016.

ANLAGE

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt vorbehaltlich der dargestellten Satzungsänderung der Aufnahme des Vereins Bürgerinitiative NATUerlich St. Leon STOP! Umgehung e. V. – BINST e. V.- zum 01.07.2016 in die Vereinsförderung der Gemeinde St. Leon-Rot zu.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Erschließung/Ausweisung weiterer Baugebiete in St. Leon-Rot Hier: Antrag der Fraktion CDU St. Leon-Rot

Die Fraktion CDU St. Leon-Rot beantragt, in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen, einen Tagesordnungspunkt zur Diskussion über die Erschließung weiterer Baugebiete in St. Leon-Rot auf die Tagesordnung zu setzen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

„Die aktuelle Wohnraumsituation in St. Leon-Rot ist in beiden Ortsteilen sehr angespannt. Weder die Gemeinde hat noch zum Verkauf anstehende Bauplätze, noch auf dem privaten Markt gibt es Bauplätze, die zu moderaten Preisen zum Verkauf stehen. Selbst der Abzug der amerikanischen Streitkräfte wurde innerhalb kurzer Zeit kompensiert. Deshalb sollte der Gemeinderat unverzüglich darüber beraten, sodass gegebenenfalls im Haushaltsplan 2017 die eventuellen Ausgaben für den Start der Erschließungsmaßnahmen eingestellt werden können.“

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Neue Baugebiete können grundsätzlich nur aus dem Flächennutzungsplan der jeweiligen Gemeinden entwickelt werden. In St. Leon-Rot liegt hier der im Juni 2006 genehmigte Flächennutzungsplan 2020 zugrunde. In diesem Flächennutzungsplan sind folgende Gebietsausweisungen als Wohnbauflächen enthalten:

1. Nesselgrund (FNP Nr. 1), OT St. Leon:

Das Gebiet Nesselgrund liegt im westlichen Teil des Ortsteils St. Leon, direkt anschließend an das Baugebiet „Reilinger Straße links“.

Gebietsgröße: 6,2 ha

Anzahl Grundstücke: ca. 40

Anzahl Eigentümer: ca. 75

2. Franziskusstraße (FNP Nr. 10), OT St. Leon:

Das Gebiet Franziskusstraße liegt südlich der Franziskusstraße und schließt an das Baugebiet „Vorderer Harres“ an.

Gebietsgröße: 0,4 ha

Anzahl Grundstücke: 8

Anzahl Eigentümer: ca. 10

3. 62te Gewann (FNP Nr. 3), OT Rot (liegt im Flurbereinigungsgebiet):

Das Gebiet 62te Gewann liegt direkt nördlich der Grimmstraße.

Gebietsgröße: 1,0 ha

Anzahl Grundstücke: ca. 50

Anzahl Eigentümer: ca. 100

4. Friedhofstraße (FNP Nr. 6), OT Rot (liegt im Flurbereinigungsgebiet):

Das Gebiet Friedhofstraße liegt nördlich der Friedhofstraße zwischen Schillerstraße und Straße Am Friedhof.

Gebietsgröße: 0,4 ha

Anzahl Grundstücke: 13
Anzahl Eigentümer: ca. 40

5. Oberfeld (FNP Nr. 9), OT Rot:

Das Gebiet Oberfeld liegt, wie bekannt, am südlichen Ortsausgang von Rot in Richtung Malsch an der Bahnhofstraße auf der rechten Seite. Der Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan wurde bereits gefasst.
Gebietsgröße: ca. 2,00 ha

Neben diesen „reinen“ Wohnbauflächen sind folgende Mischgebietsflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

1. Lerchenbühl (FNP Nr. 2), OT St. Leon:

Das Gebiet Lerchenbühl liegt in nordwestlicher Richtung am Ortsausgang von St. Leon, Richtung Reilingen, rechts der Reilinger Straße.

Gebietsgröße: 2,6 ha

Anzahl Grundstücke: 12

Anzahl Eigentümer: ca. 35

2. Industriestraße (FNP Nr. 4), OT Rot (liegt im Flurbereinigungsgebiet):

Das Gebiet Industriestraße liegt direkt anschließend an das ausgewiesene Wohngebiet Grimmstraße.

Gebietsgröße: 2,1 ha

Anzahl Grundstücke: ca. 50

Anzahl Eigentümer: ca. 100

3. Grimmstraße (FNP Nr. 5), OT Rot (liegt im Flurbereinigungsgebiet):

Das Mischgebiet Grimmstraße liegt zwischen dem ausgewiesenen Wohngebiet 62te Gewann und dem Parkplatz des Spiess Elektromarktes.

Gebietsgröße: 0,6 ha

Anzahl Grundstücke: ca. 10

Anzahl Eigentümer: ca. 20

Mögliche weitere Vorgehensweise:

Bei allen ausgewiesenen Gebieten ist auf Grund der vorhandenen Grundstücks- bzw. Eigentümersituation eine Bodenordnung/Umlegung vor einer möglichen Erschließung und Bebauung erforderlich. Außerdem sind in allen Gebieten Teilflächen der derzeitigen Ackergrundstücke als Bauflächen ausgewiesen. Die Gemeinde hat nur im Gebiet Franziskusstraße und an der Grimmstraße je ein kleines Grundstück im Eigentum, alle anderen Grundstücke sind in Privatbesitz mit i.d.R. mehreren Eigentümern. Die derzeitige Interessenslage der Eigentümer ist zwar nicht bekannt, jedoch muss aus der Erfahrung aus den Gesprächen im Gebiet Oberfeld davon ausgegangen werden, dass zumindest bei den Wohnbauflächen Baugrundstücke von den Eigentümern gewünscht werden.

Vorgeschlagen wird, in einem ersten Schritt, für jedes der oben aufgeführten Gebiete einen Städtebaulichen Entwurf (mit jeweils 2 Varianten) zur möglichen Bebauung der jeweiligen Gebiete ausarbeiten zu lassen. Diese Vorgehensweise hat sich im Gebiet Oberfeld als Grundlage für Eigentümergespräche bewährt. Auf dieser Basis wäre dann die weitere Vorgehensweise und Priorisierung zu entscheiden.

Ein „Start der Erschließungsmaßnahme in 2017“ wie in der Antragsbegründung formuliert ist in 2017 definitiv nicht möglich, da für jedes der ausgewiesenen Gebiete zuerst ein Bebauungsplan und eine Bodenordnung oder ein Flächenankauf durch die Gemeinde erforderlich ist und die Laufzeiten dieser Verfahren, im wesentlichen bedingt durch die natur- und artenschutzrechtliche Voruntersuchungen, dem Gemeinderat bekannt sind. Auch die Zeitspanne für eine Bodenordnung/Umlegung hängt maßgeblich von der Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer ab.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, für alle oben aufgeführten Gebiete entsprechende städtebauliche Entwürfe ausarbeiten zu lassen.

Anlagen:

Antrag vom 25.11.2016

S. 45 bis 47 aus dem Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes

Kopien aus dem FNP 2020

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Verlegung und Neubau von Bushaltestellen hier: Antrag der Fraktion CDU St. Leon-Rot

Die Fraktion CDU St. Leon-Rot beantragt die Verlegung der Bushaltestelle in der Walldorfer Straße (Fahrtrichtung Walldorf) um ca. 30 m in Richtung Norden und den Bau einer neuen beidseitigen Bushaltestelle in der Bahnhofstraße nach der Einmündung Bachstraße.

Die Haltestellen sollen nutzerfreundlich gestaltet und mit Wartehäuschen und Fahrradständer ausgestattet werden und relativ nah erreichbar sein.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Bau eines Wartehäuschens am bisherigen Standort der Haltestelle in der Walldorfer Straße wäre platzmäßig evtl. möglich, allerdings unter Einbuße der dort jetzt befindlichen Parkplätze. Grunderwerbe im nördlichen Bereich sind wegen des laufenden Flurbereinigungsverfahrens derzeit nicht möglich.

Derzeit macht die Einrichtung einer Haltestelle in der Bahnhofstraße nach der Einmündung Bachstraße wegen der Nähe der bestehenden Haltestelle wohl weniger Sinn, sollte aber bei einer Erweiterung der Bebauung unbedingt mit eingeplant werden.

Wie bei allen verkehrsrechtlichen Entscheidungen ist zuvor die Polizei zu hören. Außerdem ist die Stellungnahme der Nahverkehrsunternehmen zu den geplanten Änderungen einzuholen.

ANLAGE: Fraktionsantrag

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die beantragten Haltestellen zu planen, evtl. notwendig werdenden Grundstückserwerb zu tätigen und die zu beteiligenden Stellen anzuhören.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Verkehrsregelung Kronauer Straße hier: Antrag der FDP/SPD-Fraktion

Unter Bezugnahme auf das von Modus Consult entwickelte Mobilitätskonzept hat die Fraktionsgemeinschaft von FDP und SPD den Antrag gestellt, in der Kronauer Straße eine unechte Einbahnstraße einzurichten. Radfahrer sollen in beide Richtungen erlaubt sein. Die Fahrtrichtung solle sich von der Kreuzung Mönchsbergstraße zur Roter Straße bewegen. Durch Parkzonen und Pflanzkübel etc. solle ein „Durchrasen“ verhindert werden. Die Einbahnstraßenregelung könne auch auf eine Testphase von einem Jahr begrenzt werden, um danach das Für und Wider erneut zu erörtern. Dem Antrag wurden 46 unterstützende Unterschriften von Anwohnern beigefügt.

Die Verwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

Nachdem das Büro Modus Consult das Mobilitätskonzept St. Leon im Gemeinderat vorgestellt hatte, signalisierte dieser Zustimmung zu den im Planfall 1 dargestellten Maßnahmen (Einbahnstraßenregelung in der Sandgasse, in der Neugasse und in der Kronauer Straße) vorbehaltlich einer Anhörung. Obwohl in der StVO nicht vorgesehen, wurde eine Befragung der Anwohner in den betroffenen Straßen durchgeführt. Sie brachte das überraschende Ergebnis, dass sich eine Mehrheit gegen die Einbahnstraßenregelungen aussprach.

Zuständig zur Ausführung der Straßenverkehrsordnung sind nach § 44 Abs. 1 die Straßenverkehrsbehörden. Die auf die Gemeinde übertragene verkehrsrechtliche Entscheidungsbefugnis ist eine Pflichtaufgabe nach Weisung mit unbeschränktem Weisungsrecht (§ 2 Abs. 3 Gemeindeordnung). Die Weisungsaufgabe der örtlichen Straßenverkehrsbehörde erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit. Der Bürgermeister ist an Beschlüsse des Gemeinderates zu verkehrsrechtlich und kommunalpolitisch wünschenswerten Beschilderungen nicht gebunden. Eine Diskussion im Gemeinderat ist nicht ausgeschlossen, kann den Bürgermeister aber nicht zu bestimmten Entscheidungen verpflichten.

Aus der Mitte des Gemeinderates wurde in der jüngsten Vergangenheit immer wieder behauptet, das Büro Modus Consult hätte eine „klare Empfehlung“ zur Einrichtung einer Einbahnstraßenregelung in der Kronauer Straße ausgesprochen. Diese Aussage ist falsch. Im 2014 erstellten Gutachten wurde geprüft, wie der Verkehr auf den hoch belasteten Abschnitten der Marktstraße und Roter Straße flüssiger gestaltet werden könnte. In diesem Zusam-

menhang wurde der Gedanke entwickelt, den Einmündungsknoten der Kronauer Straße in die Roter Straße mit einer unechten Einbahnrichtung auf der Roter Straße zu entlasten. Dadurch würde die Störung im Verkehrsbetrieb auf der Roter Straße reduziert. Die beschriebene unechte Einbahnregelung würde bedeuten, dass nur die Einfahrt in die Kronauer Straße verboten sein soll, innerhalb der Straße aber der Verkehr für die Anwohner uneingeschränkt bleibt. Gleichzeitig wurde im Plan 27 allerdings dargestellt, dass sich durch diese Maßnahme das Verkehrsaufkommen in der Kirrlacher Straße und Marktstraße deutlich erhöhen würde. In der Alten Schulstraße würde sich das Verkehrsaufkommen voraussichtlich um 700 Pkw pro Tag erhöhen, im Bereich Schulstraße um voraussichtlich 600 Pkw pro Tag. Dies entspräche im Bereich der Schulstraße einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens um rund 150 % pro Tag. Aufgrund der ohnehin angespannten Situation im Bereich der Mönchsbergschule kann die örtliche Verkehrsbehörde der Einbahnregelung in der Kronauer Straße nicht zustimmen. Die Neuregelung wäre contra produktiv zu den bereits getroffenen Sicherheitsmaßnahmen in diesem Bereich. Aufgrund des ersten Ergebnisses der Befragung und der zu erwartenden Schwierigkeiten im Bereich Mönchsbergstraße, Schulstraße, Alte Schulstraße sowie der zusätzlichen Belastung der Kirrlacher Straße wird die örtliche Straßenverkehrsbehörde keine Einbahnregelung für die Kronauer Straße anordnen. Eine andere Beurteilung könnte sich dann ergeben, wenn der in der Ortskernsanierung enthaltene Vorschlag einer Verbindung der Mönchsbergstraße zur Mühlwiesenstraße wieder aufgegriffen würde. Der hierzu notwendige Grunderwerb wurde vom Gemeinderat jedoch nicht bewilligt.

ANLAGE: Fraktionsantrag

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö
Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö
Wünsche und Anfragen
